

AUSSENHANDEL

Leitfaden über
-Methoden,
-Erhebung und Aufbereitung sowie
-Veröffentlichung
der Außenhandelsstatistik

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:**

Gruppe VB,
Tel.: 06 11 / 75 22 59
Fax: 06 11 / 75 39 65
Gruppe-vb@destatis.de

**Allgemeine Informationen
zum Datenangebot:**

Informationsservice,
Tel.: 06 11 / 75 24 05
Fax: 06 11 / 75 33 30
info@destatis.de
www.destatis.de

**Veröffentlichungskalender
der Pressestelle:**

www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen im Juli 2002

Preis: kostenfrei

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2002

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05663

C 11. 1221)

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	5
Einleitung	6
I Methodische Grundlagen der Außenhandelsstatistik	
1. Gegenstand der Außenhandelsstatistik	7
2. Verkehrsarten und andere Abgrenzungen in der Außenhandelsstatistik	7
3. Gesetzliche Grundlagen	8
4. Erhebungsmerkmale	9
II Erhebung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik	
1. Erhebung der Daten	13
1.1 Extrahandelsstatistik	13
1.2 Intrahandelsstatistik	13
1.3 Befreiungen	14
1.4 Anmeldeformen	15
2. Aufbereitung der Daten	15
2.1 Extrahandel	16
2.2 Intrahandel	16
III Veröffentlichung und Nutzung	
1. Darstellung der Ergebnisse	17
2. Veröffentlichung	17
3. Nutzung	19

Vorbemerkung

Das Statistische Bundesamt erstellt Außenhandelsstatistiken über den Warenverkehr Deutschlands mit den einzelnen Partnerländern anhand von monatlichen Daten, die von der Gruppe Außenhandel erhoben, geprüft, aufbereitet und veröffentlicht werden. Die Außenhandelsstatistik ist in Deutschland als Zentralstatistik konzipiert, deren Organisation und Durchführung einzig dem Statistischen Bundesamt obliegt.

Außenhandelsstatistiken sind ein Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung und somit ein wichtiges Instrument für zahlreiche öffentliche und private Entscheidungsträger. Sie ermöglichen beispielsweise nationalen und internationalen Behörden die Vorbereitung bi- und multilateraler Verhandlungen, helfen Unternehmen bei der Durchführung von Marktstudien und der Festlegung ihrer Handelsstrategie, gleichfalls sind sie eine unverzichtbare Informationsquelle für Zahlungsbilanzstatistiken, die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung oder Konjunkturstudien. Die Statistiken des Warenverkehrs dienen also verschiedenen Nutzerkreisen mit unterschiedlichen Bedürfnissen.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über Fragen der Methodik und der Erhebung der Außenhandelsstatistik vermitteln und einen Beitrag zur Interpretation der Ergebnisse leisten.

Einleitung

Außenhandels- statistik Für wen? Wozu?

Die Außenhandelsstatistik ist eine vom Gesetzgeber angeordnete Erhebung, die der Auskunftspflicht unterliegt. Anhand der Meldungen über die Ein- und Ausfuhren von Waren aus bzw. in die einzelnen Länder können vom Statistischen Bundesamt jeden Monat Außenhandelsstatistiken erstellt werden.

Wer verwendet sie wozu?

- die Europäische Kommission für die Planung der Agrar- und Handelspolitik in Europa, für den Abschluss von Handelsvereinbarungen in der Welthandelsorganisation, bei Embargos von bestimmten Waren und für die Beobachtung sensibler Warenströme
- die internationalen Organisationen, um die Wirtschaftslage eines Landes einschätzen zu können
- der Staat, um die Wirtschaftspolitik für die einzelnen Bereiche festlegen zu können
- die Europäische Zentralbank sowie die Deutsche Bundesbank zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistiken
- die Bundesländer, um auf regionaler Ebene die Ausfuhr der Unternehmen zu fördern und zu unterstützen
- die Botschaften und Konsulate, die sich für die bilateralen Handelsbeziehungen interessieren
- die Wirtschaftsverbände, die regelmäßig detaillierte Berichte erhalten zur spezifischen Information ihrer Mitglieder
- jedes Unternehmen, das die Marktstellung seiner Produkte verfolgen möchte
- die Fachpresse und Medien zur Information eines breiten Publikums
- jeder, der sich für die Entwicklung des Außenhandels und der Stellung unseres Landes im internationalen Wettbewerb interessiert

I Methodische Grundlagen der Außenhandelsstatistik

1. Gegenstand der Außenhandelsstatistik

- Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland, d.h. alle körperlich ein- und ausgehenden Waren sowie elektrischer Strom werden erfasst und nachgewiesen. Das betrifft auch den Handel mit Waren, die unentgeltlich oder auf ausländische Rechnung ein- bzw. ausgeführt werden.
- Dienstleistungen aller Art sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik; Ausnahme: Veredelungsgeschäfte; diese werden in der Außenhandelsstatistik nach dem Bruttoprinzip, d.h. Material- plus Veredelungswert erfasst und nachgewiesen.
- Das Erhebungsgebiet umfasst das Gebiet Deutschlands (einschließlich Freizonen), ohne den Zollausschluss Büsingen. Ausland ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebiets.

Erhebungsgegenstand

Erhebungsgebiet

2. Verkehrsarten und andere Abgrenzungen in der Außenhandelsstatistik

Um eine Einteilung der Gesamtheit der grenzüberschreitenden Warenverkehre unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen, unterteilt man diese in Verkehrsarten:

- Einfuhr = das Verbringen von Waren aus dem Ausland nach Deutschland
- Ausfuhr = das Verbringen von Waren aus Deutschland in das Ausland
- Durchfuhr = die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch Deutschland in das Ausland

Verkehrsarten

Die Verkehrsarten Einfuhr und Ausfuhr sind für detaillierte statistische Aussagen in Einfuhr- und Ausfuhrarten gegliedert:

- Einfuhr in den freien Verkehr
- Einfuhr zur aktiven Eigen- und Lohnveredelung
- Einfuhr nach passiver Veredelung
- Einfuhr auf Zolllager und Freizonen
- Ausfuhr aus dem freien Verkehr
- Ausfuhr nach aktiver Eigen- und Lohnveredelung
- Ausfuhr zur passiven Veredelung
- Ausfuhr aus Zolllager und Freizonen

Einfuhrarten

Ausfuhrarten

Die Untergliederung nach Einfuhr- und Ausfuhrarten ermöglicht die Darstellung des Außenhandels nach dem System des Generalhandels und dem des Spezialhandels.

Unterscheidung nach Einfuhr- und Ausfuhrarten

Der Generalhandel ist besonders geeignet für internationale Vergleiche, da er nach versand- und verkaufsmäßigen Gesichtspunkten orientiert ist, während der Spezialhandel sich besser eignet, um Aufschlüsse über die produktions- und verbrauchswirtschaftliche Bedeutung des Warenverkehrs zu erhalten.

Der Generalhandel umfasst alle nach Deutschland eingehenden und aus Deutschland ausgehenden Waren mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs. Diese finden in der Außenhandelsstatistik keine Berücksichtigung.

Generalhandel

(Die Durchfuhr wurde für Deutschland bis zum Jahr 1992 gesondert statistisch beobachtet. Lediglich in den Bundesländern Hamburg und Bremen erfolgt derzeit ein Nachweis über die Durchfuhr).

Spezialhandel

Der Spezialhandel umfasst dagegen im wesentlichen nur die Waren, die zum Gebrauch, Verbrauch, zur Be- oder Verarbeitung in Deutschland eingehen und die Waren, die aus der Erzeugung und der Be- und Verarbeitung in Deutschland stammen und ausgehen. (Enthalten sind auch Waren des Auslands oder für das Ausland, wenn diese zuvor im Erhebungsgebiet Deutschland zum freien Verkehr abgefertigt wurden).

Unterscheidung Generalhandel-Spezialhandel

Im Spezialhandel sind im Unterschied zum Generalhandel, nicht enthalten:

- Die Einfuhr von Waren auf Lager
- die Ausfuhr von Waren aus Lager

Eingeschlossen im Spezialhandel sind jedoch die Einfuhren aus Lager in den freien Verkehr oder in die aktive Veredelung.

3. Gesetzliche Grundlagen

Der grenzüberschreitende Warenverkehr, d.h. die Statistik des Außenhandels wird von jedem Mitgliedsland der EU auf monatlicher Basis erstellt.

Dabei wird zwischen den Warenbewegungen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und dem Handel mit Nicht-EU-Ländern (Drittländern) unterschieden.

Den rechtlichen Rahmen legt die EU durch Verordnungen fest, die nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EG unmittelbare Gesetzeskraft erlangen.

EU-Recht

Die Rechtsvorschriften der EU sichern die Interessen der Gemeinschaft und dienen der Vereinheitlichung der Methoden und der Erhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten:

- Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die statistischen Warenverkehre der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern (ABl. EG 1995 Nr. L 118 S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik (Abl. EG Nr. L 229 S. 14)
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG 1987 Nr. L 256 S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1991 Nr. L 316 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1901/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 228 S. 28)

Nationales Recht

Die nationalen Gesetze tragen, entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität, den nationalen Interessen Rechnung und regeln nicht harmonisierte Erhebungstatbestände und Erhebungsmerkmale:

- Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz-AHStatG) vom 1. Mai 1957
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung-AHStatDV)
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987.

4. Erhebungsmerkmale

In der Außenhandelsstatistik werden Mengen und Werte der ein- bzw. ausgeführten Waren primär nach Warenarten und Ländern gegliedert.

Darüber hinaus werden jedoch noch weitere Daten erfragt, die im Zusammenhang mit der physischen Warenbewegung von grundsätzlichem Interesse sind.

Zu den für die Veröffentlichung wichtigsten Erhebungsmerkmalen zählen somit:

- Warenart, Wert, Menge, Ursprungsland/Versendungsland bei der Einfuhr, Bestimmungsland bei der Ausfuhr

weitere Merkmale der Erfassung sind u.a.:

- Geschäftsart, Statistisches Verfahren, inländisches Herkunfts(bundes)land bei der Ausfuhr bzw. Ziel(bundes)land bei der Einfuhr, Verkehrsbranche

Die Menge einer Ware wird grundsätzlich in Kilogramm erfasst und in Dezitonnen (= 100 kg) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Eigenmasse der Ware, ohne Umschließungen. Für ausgewählte Warenarten wird gem. Warenverzeichnis die Menge zusätzlich in einer anderen, der sog. „Besonderen Maßeinheit“ erfasst (z.B. je nach Warenart in Stück, Liter, Kubikmeter u.a.m.).

Menge

Entsprechend den internationalen Standards wird als Warenwert der Grenzübergangswert (Statistischer Wert) zu Grunde gelegt.

Warenwert

Dieser Wert ergibt sich in der Regel aus dem in Rechnung gestellten Entgelt für eine Ware beim Kauf im Einfuhrgeschäft oder beim Verkauf einer Ware im Ausfuhrgeschäft, wobei eine Kostenabgrenzung frei deutsche Grenze vorzunehmen ist.

Zölle, Steuern oder andere Abgaben, die anlässlich der Einfuhr- bzw. Ausfuhr erhoben wurden, sind nicht im Statistischen Wert enthalten.

Beispiel: Verkauf – Rechnungspreis 10 000 €

Lieferbedingung	Statistischer Wert	Berechnungen
<i>frei deutsche Grenze oder FOB Bremen</i>	10 000 €	<i>keine Zu- oder Abschläge, da Rechnungspreis „frei dt. Grenze“</i>
<i>ab Werk (Versicherungs- und Beförderungskosten Versandort bis dt. Grenze: 500 €) –</i>	10 500 €	<i>Rechnungspreis plus 500 € Versicherungs- und Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze</i>
<i>CIF New York (Versicherungs- und Beförderungskosten dt. Grenze – Bestimmungsort New York: 1 500 €)</i>	8 500 €	<i>Rechnungspreis minus 1 500 € Versicherungs- und Beförderungskosten ab dt. Grenze bis New York</i>

- Bei Veredelungsverkehren setzt sich der Statistische Wert aus dem Rechnungspreis - Veredelungskosten (Lohn, Material, Zubehör) - plus dem Wert der zuvor aus- oder eingeführten unveredelten Waren sowie den Versicherungs- und Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze zusammen.
- Für Waren, die ohne Entgelt oder im Rahmen eines Miet-/Leasinggeschäftes geliefert werden, ist ein „üblicher“ Wert (wie im Falle eines Kaufgeschäftes) als Statistischer Wert anzugeben.

Beispiel: Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung (Be- und Verarbeitung in Deutschland)

Wert der eingeführten unveredelten Waren frei dt. Grenze	30 000 €
angefallene Veredelungskosten (Material, Lohn)	+ 17 000 €
Versicherungs- und Beförd. Kosten bis zur dt. Grenze	+ 300 €
Statistischer Wert bei Wiederausfuhr	= 47 300 €

Warenart

Die Warenarten werden entsprechend der 8-stelligen Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) untergliedert.

Die Warennummern sind in den ersten 6 Stellen mit dem Code des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS) identisch. Dieses entspricht der „Kombinierten Nomenklatur“ (KN), die für alle Mitgliedsländer verbindlich vorgegeben ist.

Welche Warenklassifikationen gibt es auf internationaler Ebene für Außenhandelsstatistiken und durch wen wurden sie erstellt?

Warenverzeichnisse

- Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS), (ca. 5 000 sechsstellige Unterpositionen) – Weltzollorganisation

Wird auch als Definitionsnomenklatur für andere Güterverzeichnisse verwendet.

- Kombinierte Nomenklatur (KN)/Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) (ca. 10 500 achtstellige Unterpositionen/Warennummern) – Europäische Union/Statistisches Bundesamt

Gliedert HS in der siebten und achten Stelle für zolltarifliche und statistische Zwecke der Europäischen Union tiefer. Wird für die Anmeldung zur Ausfuhr und zur Intrahandelsstatistik verwendet.

Die Kombinierte Nomenklatur ist für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich. Wird auch von vielen Mittel- und Osteuropäischen Staaten (einschl. Russland) angewendet.

- Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. 3) (ca. 3 000 Untergruppen) - Vereinte Nationen

Findet in den Veröffentlichungen von Außenhandelsdaten noch weltweit Verwendung. (Gute Vergleichbarkeit mit HS – Unterpositionen)

Die Unterpositionen des HS lassen sich für internationale (weltweite) Vergleiche eindeutig den Untergruppen des SITC zuordnen.

Beispiel:

Kapitel 10 des HS:	Getreide
Position 1006 des HS:	Reis
Unterposition 1006 20 des HS:	geschälter Reis
Unterposition 1006 20 11 der KN/WA:	geschälter rundkörniger Parboiled-Reis
<i>(Vergleich: Untergruppe 042 20 des SITC: geschälter, jedoch nicht weiter-verarbeiteter Reis)</i>	

Vereinfachte warenmäßige Anmeldung

In Ausnahmefällen werden vom Statistischen Bundesamt bei der Anmeldung nach Warenarten Vereinfachungen zugelassen, wenn der Aufwand für eine Untergliederung der ein- bzw. auszuführenden Güter nach 8-stelligen Warennummern in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

- Das betrifft insbesondere Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des WA, die in einer Sendung befördert werden und üblicherweise zur Ausrüstung des Hauptgegenstandes angemeldet werden.

- Für vollständige Fabrikationsanlagen sind im WA besondere Warennummern in Kapitel 98 vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes, verwendet werden dürfen.

Gibt es noch andere Warengliederungen für Außenhandelsergebnisse?

- Als tiefste warenmäßige Unterteilung liegen Ergebnisse nach dem 11-stelligen Code des Elektronischen Zollltarifs, basierend auf dem 10-stelligen TARIC-Code (Integrierter Tarif der EG) vor. Diese zolltarifliche Nomenklatur wird nur bei Einfuhren aus Drittländern angewendet und ermöglicht die Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen wie Kontingente oder Präferenzen. (Die ersten acht Stellen dieser Codenummer sind mit der Warennummer identisch).
- Die Warennummern als kleinste Bausteine werden für spezielle Zwecke zu verschiedenen Warengruppierungen zusammengefasst. Die wichtigsten sind:
- die Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW). Dies ist eine nur in Deutschland angewandte zusammenfassende Warengliederung des Außenhandels für die Ergebnisreihen, die nach dem jeweiligen Gebietsstand bis in das Jahr 1936 zurück vorliegen.
- Zum 1. Januar 2002 wurde die EGW (einschließlich der Zuordnung der Warennummern des WA zu den Warenuntergruppen der EGW) überarbeitet.
- die Güterabteilungen (bis 1996: Gütergruppen und -zweige) des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP). Sie erleichtern den Vergleich zwischen Produktions- und Außenhandelsdaten.

Andere Gliederungen

Im Außenhandel werden die Partnerländer nach verschiedenen Prinzipien erfasst. Erhebungsmerkmal für Partnerlandsangaben ist das Bestimmungsland bei der Ausfuhr und das Ursprungsland sowie das Versendungsland bei der Einfuhr.

Partnerländer

- **Bestimmungsland** ist das Land, in dem die Waren aus Deutschland ge- oder verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen. Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, gilt das letzte zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannte Land, in das die Waren körperlich verbracht werden sollen, als Bestimmungsland.
- **Ursprungsland** ist das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat.
- Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, gilt als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Werden Waren deutschen Ursprungs wiedereingeführt, tritt anstelle des Ursprungslandes grundsätzlich das Land, aus dem diese Waren körperlich nach Deutschland gelangen. Gleiches gilt für die Wiedereinfuhr von Waren nach passiver Veredelung (im Ausland).
- **Versendungsland** ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne dass sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, gilt als Versendungsland das Ursprungsland.

Beispiel: Eine von Deutschland in Rumänien erworbene Ware wird ohne Umladung und nur mit beförderungsbedingtem Aufenthalt durch Ungarn hindurchgeführt, in Österreich zollrechtlich zum freien Verkehr abgefertigt und nach Deutschland verbracht. Ursprungsland ist in diesem Fall Rumänien und Österreich das Versendungsland.

Die national veröffentlichten Ergebnisse weisen einführseitig stets das Ursprungsland nach, während die Ergebnisübermittlung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) bei den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten nach dem Versendungslandprinzip erfolgt und auch entsprechend publiziert werden. Die Einfuhren aus Drittländern werden von EUROSTAT in der Ergebnisdarstellung für die Gemeinschaft als Ganzes gleichermaßen nach Ursprungsländern nachgewiesen.

Erfassung der Länder

Die Anmeldung und Erfassung der Länderangaben erfolgt nach dem jeweils gültigen „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (ISO-Alpha-2-Buchstaben-Code für Länder) der einzelnen Länder und Gebiete.

Andere ausgewählte Erfassungsmerkmale

- **Art des Geschäfts** ist die Transaktion, die mit dem Vertragspartner des Handelsgeschäfts vereinbart wurde und gibt an, ob es sich um Kauf/Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive Veredelung, wirtschaftliche Lohnveredelung oder um welchen anderen Anlass der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder unentgeltlich geliefert werden sollen.
- **Das statistische Verfahren** beschreibt die Verwendung einer Ware im statistischen Sinn und dient somit der Bestimmung der einzelnen Einfuhr- und Ausfuhrarten.

Das statistische Verfahren besteht aus einem 5-stelligen numerischen Code. Der Code setzt sich aus einem 4-stelligen Gemeinschaftscode (die ersten 2 Stellen für das beantragte Verfahren und die nächsten 2 Stellen für das vorangegangene Verfahren) und einem 1-stelligen nationalen Code zur zusätzlichen Charakterisierung der Einfuhr- und Ausfuhrarten, z.B. Eigenveredelung oder wirtschaftliche Veredelung (Veredelungsverkehre, die außerhalb der zollamtlich bewilligten Veredelung erfolgen) zusammen.

Bestimmte Geschäftsarten stehen in Abhängigkeit zum statistischen Verfahren.

Beispiel: Eine aus einem Nicht-EU-Land (z.B.: USA) eingegangene Ware wird nach entgeltlicher Reparatur (Bearbeitung, Veredelung) in Deutschland wieder ausgeführt:

Art des Geschäfts: 52 – Reparatur und Wartung gegen Entgelt

Statistisches Verfahren: 31 51 4

31 – angemeldetes Verfahren = Wiederausfuhr

51 – vorangegangenes Verfahren = Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr – Nichterhebungsverfahren

4 – nationale Unterteilung = zollamtlich bewilligte aktive Lohnveredelung

Rückfragen zur Methodik der Außenhandelsstatistik nimmt entgegen: Jürgen Elberskirch, Tel. 0611/75-2584

Rückfragen zu den Warengliederungen oder dem Länderverzeichnis nimmt entgegen:

Heinrich Peschke, Tel. 0611/75-2863.

II Erhebung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik

1. Erhebung der Daten

Die Außenhandelsstatistik wird **erhebungstechnisch** zwischen Extra- und Intrahandel unterschieden. Die Erfassung der Daten über die grenzüberschreitenden Warenbewegungen erfolgt im Grundsatz entweder klassisch über die Zollverwaltung (Extrahandel) oder im Wege einer direkten Firmenanmeldung (Intrahandel).

1.1 Extrahandelsstatistik

Die Extrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den sogenannten Drittländern (Nicht-EU-Staaten, d.h. Länder, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören).

Die Erhebung der Extrahandelsdaten erfolgt traditionell über die Zollverwaltung im Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten. Der hierbei zu verwendende Standardvordruck ist das Einheitspapier (EP). Er dient der gleichzeitigen Abwicklung der zoll-, steuer-, außenwirtschaftsrechtlichen und der außenhandelsstatistischen Formalitäten und besteht aus mehreren Exemplaren, von denen das Exemplar Nr. 2 – Ausfuhranmeldung – und das Exemplar Nr. 7 – Einfuhranmeldung – statistischen Zwecken dienen.

Die statistischen Meldungen sind somit integraler Bestandteil der Zollvordrucke und werden von den Zollstellen auf Vollständigkeit sowie offensichtliche Fehler geprüft und anschließend dem Statistischen Bundesamt übersandt. Dieses System garantiert eine nahezu vollständige Erfassung dieser Warenbewegungen.

Jede einfuhr- und ausfuhrseitige Warenlieferung bedingt die Durchführung von Zollförmlichkeiten. Im Allgemeinen liefert daher der **Einführer/Ausführer** als Zollanmelder die statistischen Angaben. Die Anmeldung kann dieser selbst vornehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten (z.B. Spediteur) vertreten lassen.

1.2 Intrahandelsstatistik

Die Intrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der EU, d.h. die Warentransaktionen innerhalb der Gemeinschaft.

Hierbei handelt es sich um ein Erhebungssystem in Form einer Direktanmeldung durch die beteiligten Unternehmen eingerichtet werden musste, das sogenannte permanente statistische Erhebungssystem INTRASTAT (kurz: „Intrastat-System“). Das Intrastat-System ist u.a. durch eine enge Verknüpfung mit dem Umsatzsteuersystem gekennzeichnet, welches eine (indirekte) Kontrolle über die monatlich von den Unternehmen bei den Finanzämtern abzugebenden Umsatzsteuervoranmeldungen ermöglicht.

Im Intrastat-System können grenzüberschreitende Warentransaktionen nur unter zwei Voraussetzungen angemeldet werden:

1. Es muss sich um sogenannte **Gemeinschaftswaren** handeln. Das sind Waren, die entweder in der EU gewonnen bzw. hergestellt wurden, oder verzollte Drittländergüter.
2. die Warenbewegung hat zwischen Gebieten der EU-Mitgliedstaaten stattgefunden, die auch zum **Umsatzsteuergebiet der EU** gehören.

Alle anderen grenzüberschreitenden Warentransaktionen werden im Rahmen der vorgeschriebenen Zollverfahren erfasst.

Erhebung über den Zoll

Wer ist auskunftspflichtig?

Intrastat-System

Welche Warentransaktionen erfasst das Intrastat-System?

Beispiele Warenaustausch mit

1. Belgien
 - Gebiet der EU
 - Zollgebiet der EU
 - Steuergebiet der EU
 - statistisches Erhebungsgebiet der EU
 - statistische Erfassung im Intrahandel
 - Anwendung des Intrastat-Systems (Vordruck N)

2. franz. überseeische Departements (Martinique, Guadeloupe, Guayana Reunion)
 - Gebiet der EU
 - Zollgebiet der EU
 - kein Steuergebiet der EU
 - statistisches Erhebungsgebiet der EU
 - statistische Erfassung im Intrahandel
 - Anwendung des Zollsystems (Einheitspapier -EP-)

3. Insel Man
 - kein Gebiet der EU
 - Zollgebiet der EU
 - Steuergebiet der EU
 - statistisches Erhebungsgebiet der EU
 - statistische Erfassung im Intrahandel
 - Anwendung des Intrastat-Systems (Vordruck N)

4. Gibraltar
 - Gebiet der EU
 - kein Zollgebiet der EU
 - kein Steuergebiet der EU
 - kein statistisches Erhebungsgebiet der EU
 - statistische Erfassung im Extrahandel (Drittländer)
 - Anwendung des Zollsystems (Einheitspapier -EP-)

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind die am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. Zur Entlastung der Unternehmen wird eine sogenannte Assimilationschwelle festgelegt, unterhalb derer keine statistische Anmeldung erforderlich ist. Daneben sind bestimmte Warentransaktionen nicht meldepflichtig.

1.3 Befreiungen

Ausgenommen von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik sind u.a. Warenbewegungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (z.B. Übersiedlungsgut) sowie vorübergehende Warenein- und -ausfuhren (z.B. Messe- und Ausstellungsgut). Die Befreiungstatbestände sind in den jeweiligen Befreiungslisten für die beiden Erhebungssysteme erschöpfend aufgeführt.

Neben diesen spezifischen Ausnahmen, die unabhängig vom angewandten Erhebungssystem gelten, existieren jedoch noch allgemeine Befreiungen, die die Besonderheiten der Erhebungssysteme berücksichtigen:

- Im Rahmen der Erhebung über die Zollstellen müssen demgegenüber Warensendungen bis zu einem Wert von 1 000 € nicht gemeldet werden, soweit das Gesamtgewicht der Sendung 1 000 kg nicht übersteigt.
- Bei direkter Firmenbefragung (Intrastat-System) sind Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenverkehre je Verkehrsrichtung (Eingang bzw. Versendung) im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr den Wert von derzeit 200 000 € nicht übersteigen, von der Meldung befreit.

1.4 Anmeldeformen

Neben der traditionellen Datenerhebung auf Formblättern (Einheitspapier bei Zollanmeldung bzw. Vordruck N bei direkter Firmenanmeldung) erfolgt die Übermittlung zunehmend auf magnetischen Datenträgern (Diskette, CD-ROM) bzw. online über das Internet.

– Extrahandel

- In den automatisierten Einfuhrverfahren des Extrahandels ZADAT (Zollanmeldung auf Datenträger) und ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) kann der Anmelder die für die Zollbehandlung erforderlichen Daten und die statistischen Daten per Datenträger oder Datenfernübertragung der zuständigen Zollstelle melden. Von den jeweiligen Rechenzentren der Zollverwaltung werden dann die statistischen Erhebungsmerkmale dem Statistischen Bundesamt übermittelt.
- Die statistischen Ein- und Ausfuhrdaten der Zollanmeldung können dem Statistischen Bundesamt auch von den Anmeldern direkt auf magnetischen Datenträgern übermittelt werden.

– Intrastat

Die Übermittlung der statistischen Daten innerhalb des Intrastat-Erhebungssystems erfolgt überwiegend auf magnetischen Datenträgern oder online via Internet. Für die Internet-Anmeldungen stellt das Statistische Bundesamt das Meldesystem „w3stat“ zur Verfügung; hier kann zwischen drei verschiedenen Meldeformen gewählt werden.

• Online-Formular

Im Internet wird ein Online-Meldeformular zur Verfügung gestellt, das in seinem Aufbau im Wesentlichen dem Meldevordruck (N) entspricht.

Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Formulars an das Statistische Bundesamt wird die Meldung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, um eine möglichst fehlerfreie Anmeldung zu gewährleisten.

• Datei-Online-Meldungen für ASCII-Dateien

Diese Meldeform bietet den Anmeldern die Möglichkeit, dem Statistischen Bundesamt extern aufbereitete Dateien online zu übermitteln. Dabei müssen diese Dateien einem vom Statistischen Bundesamt zugelassenen Satzformat entsprechen.

• Online-Meldungen mit der Intrahandels-Daten-Erfassungs-Software (IDES)

IDES ermöglicht eine durch Hilfsfunktionen unterstützte Eingabe und Erfassung von Melde- und Ausfuhrdaten. Darüber hinaus ist das Programm in der Lage, Daten aus anderen Dateien, z.B. aus der Buchhaltung, über eine Schnittstelle zu übernehmen und als Eingabesätze abzuspeichern. Die erfassten bzw. importierten Daten können dann dem Statistischen Bundesamt in Form von Meldedateien via Internet oder mittels magnetischem Datenträger (Diskette/CD-ROM) übermittelt werden.

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Für alle drei Formen der Datenübertragung sowie für das kostenlose Herunterladen des Erfassungsprogrammes aus dem Internet wird ein Benutzername und ein Passwort benötigt. Beides ist auf den w3stat-Webseiten (<http://w3stat.destatis.de>) online zu beantragen.

2. Aufbereitung der Daten

Im Statistischen Bundesamt gehen monatlich mehr als 10 Millionen Anmeldepositionen der Ein- und Ausfuhr ein.

Die Zeitspanne von der Aufbereitung der eingehenden Informationen bis zur Ergebnisbereitstellung beträgt ca. 8 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums (Kalendermonat).

Dazwischen liegen weitere Schritte wie Sortierung nach Bereichen, maschinelle Aufbereitung und Prüfung, Aufgliederung nach verschiedenen Waren- und Länderkategorien, Berechnung von Wert- und Mengenindizes, Schätzung des Anteils nicht gemeldeter Transaktionen.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Ausgewogenheit zwischen schneller Verfügbarkeit der Ergebnisse und deren Qualitätssicherung.

2.1 Extrahandel

Maschinenlesbare Extrahandelsbelege werden, ohne Vorkontrolle, maschinell gelesen und in den Verarbeitungsprozess übernommen. Sonstige Extrahandelsbelege werden vor der Datenerfassung bearbeitet und soweit wie möglich von offensichtlichen Fehlern und Mängeln bereinigt.

Die elektronisch übermittelten Daten werden nach Registrierung direkt in der Großrechenanlage verarbeitet. Ein Datenverarbeitungsprogramm unterzieht sämtliche Daten etwa 150 verschiedenen Plausibilitätsprüfungen.

Die Durchführung solcher maschineller Plausibilitätskontrollen ergibt sich aus der Menge des zu bearbeitenden Materials und dem Qualitätsanspruch, der an diese Statistik gestellt wird. Die Plausibilitätskontrollen teilen sich in Schlüsselzahlkontrollen und Kombinationskontrollen.

Schlüsselzahlkontrollen zeigen Fehler, wie z.B. fehlende oder falsche Codierungen der Waren, der Länderangaben, des Statistischen Wertes und der Menge auf.

Bei den Kombinationskontrollen werden verschiedene Merkmale im Zusammenhang betrachtet und auf Unwahrscheinlichkeiten hingewiesen.

Fehler-Beispiele:

- „Art des Geschäfts“ = Verkauf „statistisches Verfahren“ = Ausfuhr zur passiven Veredelung;
- „Warenart“ = Bananen „Ursprungsland“ = Niederlande;
- übermäßig hohe bzw. niedrige Durchschnittswerte einer Warenart.

Bei Kleinsendungen werden erkannte Fehler oder Unwahrscheinlichkeiten entsprechend den Erfahrungswerten zum Großteil automatisch korrigiert (maschinelle Umsetzung).

Die erfassten Daten werden nach Durchführung des maschinellen Prüfprogramms aufgelistet und den einzelnen Sachgebieten zur Bearbeitung übergeben. Aufgrund der großen Menge des anfallenden Datenmaterials erfolgt die Bearbeitung monatlich in mehreren Teillistungen. Die vom Programm angezeigten „fraglichen“ Fälle werden durch mündliche und schriftliche Rückfragen beim Anmelder/Auskunftspflichtigen geklärt.

Notwendige Korrekturen werden manuell in den Prüflisten vorgenommen und einer erneuten Plausibilitätskontrolle unterzogen. Erst wenn die Daten „plausibel“ sind, erfolgt die Freigabe zur Veröffentlichung.

Durch Verzögerungen bei der Anmeldung sowie durch Rückfragen, können in geringem Umfang Einfuhren und Ausfuhren in einem späteren Berichtszeitraum nachgewiesen sein.

2.2 Intrahandel

Daten der Beleganmeldung (Vordruck N) werden - ohne Vorkontrolle - über Belegleser maschinell erfasst. Im Intrahandel werden die statistischen Daten jedoch überwiegend mit magnetischen Datenträgern bzw. online angemeldet. Die über Beleglesesystem eingelesenen Daten und die Daten der magnetischen Datenträger werden täglich in ein eigenes Leitungsnetz eingespielt.

Die Bearbeitung der so erfassten Angaben erfolgt im Rahmen der „Automatisierten Sachbearbeitung in der Intrahandelsstatistik“. Dabei werden diese Daten am Bildschirm kontrolliert, korrigiert und so für die Veröffentlichung vorbereitet.

Kontrolle

Die Sicherung der Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Intrahandelsmeldungen wird durch die Führung eines Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt gewährleistet. Anhand der von der Steuerverwaltung übermittelten Daten der Unternehmen über deren innergemeinschaftliche Erwerbe und Lieferungen im Vergleich zu den im Unternehmensregister eingespielten aufbereiteten Daten für die Intrahandelsstatistik lässt sich feststellen, inwieweit die auskunftspflichtigen Unternehmen ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind.

Wird die Meldepflicht verletzt, erhalten die betreffenden Unternehmen vom Statistischen Bundesamt entsprechende Mahnungen. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können vom Statistischen Bundesamt gegen die betreffenden Unternehmen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder verhängt werden.

Rückfragen zur Erhebung und Aufbereitung der Außenhandelsstatistik nimmt entgegen:
Karl-Heinz Palmes, Tel. 0611/75-2259, E-Mail: Karl-Heinz.Palmes@destatis.de

III Veröffentlichung und Nutzung

1. Darstellung der Ergebnisse

Die Arbeiten zur Erstellung der Außenhandelsstatistik werden mit der Darstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse abgeschlossen. Obwohl die Aufbereitung der Außenhandelsdaten getrennt nach Intra- und Extrahandel erfolgt, werden die Ergebnisse als Gesamteinfuhr und -ausfuhr Deutschlands veröffentlicht.

Ein umfangreiches Tabellenprogramm stellt die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach verschiedenen Gesichtspunkten dar (z.B. General-, Spezialhandel, aktive oder passive Veredelungsverkehre, Warenarten, Partnerländer und Zeiträume) (Monat, Jahresteil, Jahr, Bundesländer) dar.

Neben den Ergebnissen der Einfuhr und Ausfuhr in tatsächlichen Werten (nominale Entwicklung) wird im Rahmen der Außenhandelsstatistik das Volumen berechnet. Damit ist eine Aussage über die reale Entwicklung des Außenhandels möglich. Das Volumen wird durch Multiplikation der Menge des Berichtsmonats (je Warennummer und Ländergruppe) mit dem Durchschnittswert des Basisjahres (je Warennummer und Ländergruppe) ermittelt. Die benötigten Basisdurchschnittswerte werden durch Division der tatsächlichen Werte des Basisjahres (je Warennummer und Ländergruppe) durch die dazugehörigen Mengen berechnet. Das Volumen gibt an, wie groß die Einfuhren bzw. Ausfuhren im Berichtszeitraum gewesen wären, wenn die Durchschnittswerte des Basisjahres konstant geblieben wären. Der Index der tatsächlichen Werte stellt die Entwicklung der nominalen Werte gegenüber dem Basiszeitraum dar. Der Index des Volumens (nach Laspeyres) gibt die von Durchschnittswertveränderungen bereinigte Außenhandelsentwicklung wieder. Der Index der Durchschnittswerte (nach Paasche) gibt Auskunft über die Bewegung der Einfuhr- und Ausfuhrdurchschnittswerte auf der Grundlage der Grenzübergangswerte. Die Terms of Trade geben an, wie sich die Kaufkraft einer Exporteinheit, gemessen in Importeinheiten, im Vergleich zum Basisjahr verändert hat.

Es ist gesetzlich festgelegt, dass die für die Außenhandelsstatistik erteilten Angaben eines Auskunftspflichtigen vom Statistischen Bundesamt in gewissem Umfang geheim zu halten sind. So dürfen *Einzelangaben*, d.h. Angaben in tieferer Gliederung als nach Waren, Ländern und Bundesländern grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Der Name der Auskunftspflichtigen unterliegt immer der Geheimhaltung.

Geheimhaltung

Macht ein Auskunftspflichtiger geltend, dass bei einer Publikation der Ergebnisse unternehmensbezogene Daten bekannt werden, weil er z.B. Alleinimporteur ist, so kann das Statistische Bundesamt auf seinen Antrag von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise absehen. In diesem Fall werden beispielsweise in statistischen Publikationen einzelne Warennummern zusammengefasst und in einer Summe ausgewiesen oder es erfolgt kein oder nur ein eingeschränkter Nachweis nach Ländern.

2. Veröffentlichung

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik erfolgt in Form von Pressenotizen, regelmäßig erscheinenden Publikationen und Auskünften schriftlicher und mündlicher Art, wobei Ergebnisse auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

- **Pressemitteilungen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden zunächst Pressemitteilungen über Ergebnisse des Außenhandels bekannt gegeben. Die ersten monatlichen Gesamtzahlen (Einfuhr, Ausfuhr, Saldo) liegt in Form einer solchen Pressenotiz knapp sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats vor. Im Anschluss daran informiert eine weitere Pressemitteilung über den Warenverkehr (als Gesamtzahl) mit wichtigen Partnerländern im abgelaufenen Berichtsmonat und dessen Entwicklung. Außerdem erscheinen Pressemitteilungen auch zu besonderen Anlässen.

Regelmäßige Veröffentlichungen

- **Fachserien**

Das umfassende Veröffentlichungswerk in Papierform ist die „Fachserie 7“, die in den sogenannten Reihen ein umfangreiches Tabellenwerk mit Zahlenmaterial in unterschiedlicher Gliederung und in den Abgrenzungen Spezialhandel, Generalhandel, Lagerverkehr und Veredelung enthält, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung des Spezialhandels liegt. Folgende Reihen der „Fachserie 7“ können bezogen werden:

– Reihe 1: Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel

Die etwa 6 Wochen nach dem Monatsmonat erscheinende *Monatsveröffentlichung* enthält die wichtigsten Ein- und Ausfuhrzahlen des *Spezialhandels* nach Warengruppen, nach Ländern und Ländergruppen (EU-Länder, EFTA-Länder, MOE-Länder, NAFTA- und ASEAN-Länder) sowie Übersichten über Außenhandelsvolumen und –indizes.

Außerdem wird in der Abgrenzung des *Generalhandels* die monatliche Entwicklung der Ein- und Ausfuhr nach Warengruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft dargestellt.

Als Anhang erscheint eine Übersicht über den Außenhandel der Mitgliedsländer der OECD sowie eine Zeitreihenanalyse der Ein- und Ausfuhr und des Außenhandelsaldos.

Der Jahresbericht mit erweitertem Tabellenprogramm enthält u.a. auch Angaben über den Lager- und Veredelungsverkehr.

Diese Reihe ist in Buchform erhältlich, eine fünfseitige Leseprobe steht online zur Verfügung.

– Reihe 2: Außenhandel nach Waren und Ländern (Spezialhandel)

In dem *Monatsbericht* werden die Ergebnisse (Menge und Wert) der Ein- und Ausfuhr nach fast allen achtstelligen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der Gliederung nach den wichtigsten Ursprungs- und Bestimmungsländern veröffentlicht.

Der Dezemberbericht ist gleichzeitig Jahresbericht.

Diese Reihe ist ab Monatsmonat Januar 2002 nur noch als CD-ROM erhältlich.

– Reihe 3: Außenhandel nach Ländern und Warengruppen (Spezialhandel)

In dieser Reihe werden *halbjährlich* die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr nach Ursprungs- und Bestimmungsländern in der Unterteilung nach Warengruppen und –untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft ausgewiesen. Der zweite Halbjahresbericht ist gleichzeitig Jahresbericht.

Diese Reihe ist in Buchform und als CD-ROM erhältlich.

– Reihe 7: Außenhandel nach Ländern und Güterabteilungen der Produktionsstatistiken (Spezialhandel)

In dieser *jährlich* erscheinenden Reihe erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr nach Ursprungs- und Bestimmungsländern in der Benennung und Untergliederung nach den Güterabteilungen des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken. Hierdurch ergibt sich eine warenmäßige Gliederung der Außenhandelsstatistik nach dem produktionstechnischen Zusammenhang.

Diese Reihe ist in Buchform erhältlich.

– Fremdsprachliche Veröffentlichungen

Foreign Trade by Groups of the SITC-Rev. 3 and by Countries (Special Trade)

Diese *jährlich* erscheinende Veröffentlichung in englischer Sprache enthält die Ergebnisse des Außenhandels nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. 3) mit Angaben nach Ursprungs- und Bestimmungsländern.

Diese Reihe ist in Buchform erhältlich.

• Klassifikation

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ist neben der Buchausgabe als datenbankgestützte Anwendung auch auf CD-Rom erhältlich. Die CD-Rom unterstützt Suchaktionen, die numerische Abfrage nach einer Warennummer, die hierarchische Suche über Inhaltsverzeichnis, Positionen, Unterpositionen und Zwischenüberschriften, eine Freitextsuche im Warenverzeichnis sowie eine durch Stichwörter unterstützte Suche. Außerdem stehen dem Nutzer Erläuterungen zu den Inhalten der Positionen und bestimmter Warennummern zur Verfügung (die Erläuterungen zum Harmonisierten System und zur Kombinierten Nomenklatur). Warennummern und die dazugehörigen "Besonderen Maßeinheiten" können in ein benutzerspezifisches Verzeichnis extrahiert werden. Die SD-Rom informiert über die Änderungen im Warenverzeichnis und das aktuelle Länderverzeichnis.

Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. 3).

Gegenüberstellung des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken (GP), mit dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA), Ernährungswirtschaft und Gewerbliche Wirtschaft (EGW).

Alphabetisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (abrufbar im Internet).

Neben den vorstehenden Veröffentlichungen können Basisdaten der Außenhandelsstatistik auch im Internet abgerufen werden (z.B. Gesamtentwicklung, Reihenfolge der Handelspartner, ausgewählte Produkte).

3. Nutzung

Trotz des umfangreichen Veröffentlichungsangebots ist es aus technischen und kostenmäßigen Gründen nicht möglich, die Außenhandelsergebnisse in tiefster fachlicher Gliederung zu veröffentlichen. Da andererseits von Firmen und Verbänden, insbesondere für Marktforschungszwecke, detaillierte Außenhandelszahlen benötigt werden, besteht die Möglichkeit, diese direkt beim Statistischen Bundesamt anzufordern. In erster Linie geht es dem Auskunftssuchenden um Ergebnisse in der Gliederung nach Waren und Ländern. Daneben werden auch Außenhandelsdaten für andere Tatbestände (z.B. Veredelung, Lagerverkehr) und in anderen Gliederungen und Unterteilungen benötigt.

Die Bereitstellung von statistischem Zahlenmaterial im Rahmen des Auskunftsdienstes geschieht auf vielfältige Art und Weise. Viele Anfragen werden telefonisch, Telefax oder per E-Mail beantwortet.

Einen breiten Raum nimmt der schriftliche Auskunftsdienst ein. Hierbei werden verschiedene Möglichkeiten der Datenübermittlung praktiziert. Die angeforderten Daten werden je nachdem, ob es sich um einmalige oder periodisch wiederkehrende Auskünfte handelt, in Form von zusammengestellten Übersichten aus Standardtabellen, Kopien aus vorliegenden EDV-Tabellen sowie nach speziellen Kundenwünschen zusammengestellte Programme in Papierform bzw. auf Magnetbändern, Disketten oder CD-ROM geliefert.

Das von der amtlichen Statistik ausgearbeitete Marketingmodell zur Verbreitung statistischer Informationen unterscheidet dabei:

- *informationelle Grundversorgung als kostenloses Grundangebot.*

Dies sind auf dem Gebiet der Außenhandelsstatistik vor allem globale Eckzahlen über die Ein- und Ausfuhr nach Ländergruppen und Ländern bzw. Warengruppierungen, wie sie in Pressemitteilungen, Faltblättern u.ä. publiziert werden und auch im Internet zur Verfügung stehen.

- *Nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardangebote.*

Hier werden vom Auskunftsdienst des Außenhandels den Abonnementkunden und aufgrund von Einzelanfragen aus dem bestehenden Tabellenprogramm Ergebnisse als Papierausdruck oder auf magnetischen Datenträgern zum Marktpreis zur Verfügung gestellt.

- *individuell entwickelte „maßgeschneiderte“ Lösungen (individuelle Preisermittlung).*

Die amtliche Statistik versteht sich als moderner Informationsbetrieb und Dienstleister für Wirtschaft und Politik, Marktforschung und Wirtschaft. Als Hauptnutzer kommen in Betracht:

Die Unternehmen und Verbände benötigen detaillierte Außenhandelsergebnisse zur Beobachtung und Analyse des Marktes, um Entscheidungen bei Handels- Produktions- und Investitionsfragen effizient treffen zu können.

Die nationalen und internationalen politischen Instanzen beziehen aus der Außenhandelsstatistik wichtige Informationen, um regulierend oder stimulierend in den Wirtschaftskreislauf einzugreifen wie z.B.

- die Überwachung des Handels sensibler Waren (Waffen, Chemikalien usw.)
- die Einhaltung von Embargos
- die Zollpolitik (Antidumping-Maßnahmen, Abbau von Zöllen)
- die Ausgestaltung von Wirtschaftskooperationsverträgen.

Welche Auskünfte sind kostenpflichtig?

Benutzergruppen

Wirtschaft

Politik und Verwaltung

Medien

Rundfunk, Fernsehen und die Tagespresse berichten regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen des deutschen Außenhandels und informieren somit ein breites Publikum. Auch die Fachpresse publiziert und kommentiert Ergebnisse der Außenhandelsstatistik, insbesondere wenn aktuelle Ereignisse den Blick der Öffentlichkeit auf bestimmte Weltregionen lenken.

Wissenschaft und Forschung

Die Außenhandelsstatistik ist primäre Informationsquelle für Institutionen, die die gesamtwirtschaftliche Entwicklung untersuchen, wie z.B. das Wirtschaftsministerium für die Durchführung von Konjunkturstudien, die Europäische Zentralbank oder die Deutsche Bundesbank zur Ermittlung der Zahlungsbilanz, Universitäten, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Die Außenhandelsstatistik wird auch künftig ihr fachstatistisches Produkt- und Dienstleistungsangebot weiter verbessern, besonders hinsichtlich der Aktualität der Ergebnisse und ihrer Nutzung über das Internet und das Datenbankprogramm GENESIS.

Rückfragen zur Veröffentlichung der Außenhandelsresultate nimmt entgegen:

Siegfried Köpper, Tel. 0611/75-2466, E-Mail: siegfried.koepper@destatis.de
oder Hans Seibel, Tel. 0611/75-2475, E-Mail: wolf-eckhard.ringelstein@destatis.de